



Stadtwerke Herborn

Stadtmarketing Herborn
GmbH



Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Vorwort der Bürgermeisterin

A. Allgemeines

1. Kommunalrechtliche Grundlagen

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1. Gesellschaften

5.2. Eigenbetriebe

6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes

6.2. Grundlagen des Unternehmens

6.3. Unternehmenskennzahlen

6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt

6.5. Unternehmensverlauf und -entwicklung

6.6. Darstellung der Bezüge

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. Konzernübersicht

2. Beteiligungsstruktur

3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Tierpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2019 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2018.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im November 2019

Katja Gronau
Bürgermeisterin

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eingengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



- b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungs-prüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2019 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2018.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2018.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2018 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2019.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

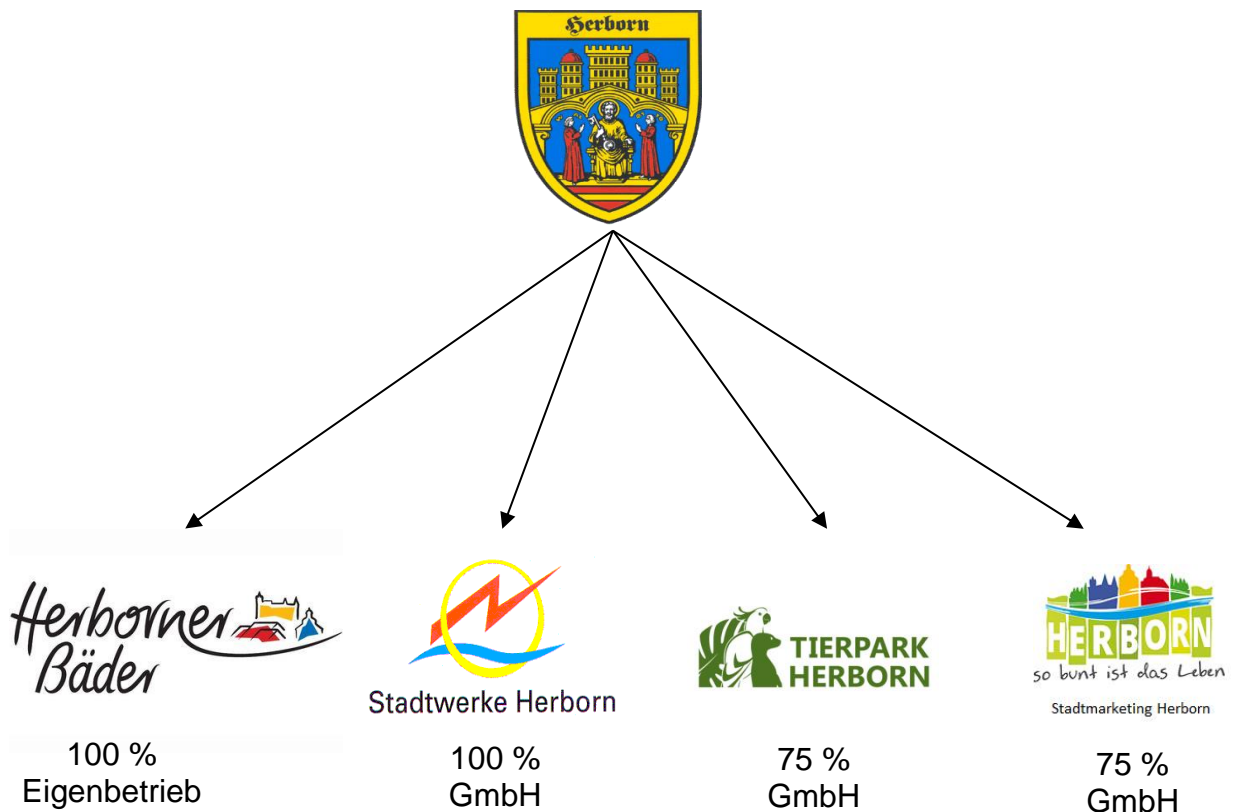
Die Stadt Herborn erstellte erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

Beteiligungen der Stadt Herborn



Eigenbetrieb der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 06.03.2016, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich zum 31.12.2018 folgende Besetzung der Betriebskommission:

Hans Benner

Claus Krimmel

Brigitte Sinzig

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Lukas Winkler

Barbara Becker

Klaus Enenkel

Dorothea Garotti

Jörg Menger

Tom Amadé Diehl

Josef Beli

Ursula Totaro, Personalratsmitglied

David Wickel, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6.949,9 T€ auf 20.858,5 T€ verringert. Dies ist insbesondere durch den Rückgang der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen um -4.468,1 T€ und den sonstigen Vermögensgegenständen um -1.455,3 T€ zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote stieg von 70,5 % im Vorjahr auf 97,9 % im Berichtsjahr. Die Verbindlichkeiten sind um 42,0 T€ auf 102,1 T€ angestiegen. Die Rückstellungen sind um 7.846,8 T€ auf 198,2 T€ gesunken. Dies resultiert hauptsächlich aus der endgültigen Anerkennung des technisch-wirtschaftlichen Verbundes mit den Stadtwerken Herborn GmbH.

Die Liquidität war innerhalb der vereinbarten Kreditlinien gewährleistet. Der Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres hat sich von 1.128 T€ auf 135,1 T€ verringert.

Im Jahr 2018 wurde ein positives Jahresergebnis verzeichnet. Dieses resultiert als Einmaleffekt der Gewinnausschüttung von den Stadtwerken Herborn GmbH an den Bäderbetrieb Herborn

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	626,5	3,1	659,9	2,3	-33,4	-5,1
Finanzanlagen	16.188,2	77,6	16.188,2	58,2	0,0	0,0
	16.814,7	80,7	16.848,1	60,5	-33,4	-0,1
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegenüber der Stadt Herborn	500,0	2,4	4.968,1	17,9	-4.468,1	-89,9
Sonstige Vermögensgegenstände	3.408,7	16,3	4.864,0	17,5	-1.455,3	-29,9
Liquide Mittel	135,1	0,6	1.128,2	4,1	-993,1	-88,0
	4.043,8	19,3	10.960,3	39,5	-6.916,5	-63,1
	20.858,5	100,0	27.808,4	100,0	-6.949,9	-25,0
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	664,7	3,2	664,7	2,4	0,0	0,0
Kapitalrücklage	8.905,9	42,7	8.905,9	32,0	0,0	0,0
Verlustvortrag	-493,0	-2,4	-6.943,5	-25,0	-6.450,5	-92,9
Jahresüberschuss	11.351,9	54,5	16.981,1	61,1	5.629,2	-33,1
Bilanzielles Eigenkapital	20.429,5	98,0	19.608,2	70,5	-821,3	4,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	31,6	0,2	2,8	0,0	28,8	1.028,6
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.461,1	98,2	19.611,0	70,5	-792,5	4,3
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	290,6	1,3	8.137,3	29,3	-7.846,8	-96,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,4	0,0	8,7	0,0	-5,3	-60,9
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	27,6	0,2	44,5	0,2	-16,9	-38,0
Sonstige Verbindlichkeiten	71,0	0,3	6,9	0,0	64,1	929,0
	392,6	1,8	8.197,4	29,5	-7.804,9	-95,2
Rechnungsabgrenzungsposten	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	0,0
	20.858,5	100,0	27.808,4	100,0	-8.592,6	-25,0

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	148	100	48,0	48,0
sonstige betriebliche Erträge	20	6	14,0	233,3
Gesamtleistung	168	106	62,0	58,5
Materialaufwand	233	192	41,2	21,5
Rohergebnis	-65	-86	20,8	-24,2
Personalaufwand	285	279	5,8	2,1
Abschreibungen	566	68	498,4	732,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	51	333	-282,2	-84,7
	902	680	222,0	32,6
Betriebsergebnis	-967	-799	-168,2	21,1
Erträge aus Beteiligungen	12.906	0	12.905,9	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	-1,0	-100,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	114	2.719	-2.605,2	-95,8
Finanzergebnis	12.792	-2.718	15.510,1	-570,6
Außerordentliche Erträge	0	16.879	-16.879,0	-100,0
Steuern	474	-3.586	4.060,0	-113,2
Ergebnis nach Steuern	11.351	16.981	-5.630,1	-33,2
Betriebskostenzuschuss	0	0	0,0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	11.351	16.981	-5.630,1	-33,2

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden verschiedenen Pläne zur Sanierung des Bades erarbeitet. Zu den unterschiedlichen Varianten liegen auch die Folgekostenberechnungen vor.

Aufgrund neuerer Beschlüsse ist ein Stufenkonzept über mehrere Jahre zur Erhaltung des Freibades zu erstellen, welches auch die Errichtung einer Schwimmhalle ermöglicht. Die Konzepterstellung erfolgt im Laufe des Jahres 2019, damit für den Wirtschaftsplan 2020 die ersten Umsetzungsschritte geplant werden können.

Aus Sicht der Betriebsleitung ist vordringlich der Sanierungsstau insbesondere im Bereich der Duschen und der Technik aufzuarbeiten. Die Bedingungen im Bereich der Duschen, Toiletten und Umkleiden sowie der Warmwasserbereitung sind alters-

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



bedingt schlecht und werden von den Besuchern als nicht mehr zeitgemäß empfunden.

Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab. Im Jahr 2018 wurden 2.557,31 € gezahlt. Weiterhin hat der Verein eine Photovoltaikanlage errichtet und dem Betrieb übergeben. Hierdurch können die Betriebskosten gesenkt werden. Im Jahr 2018 werden zudem die Pumpen ausgetauscht, was zur weiteren Kostensenkung beiträgt

4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unseres Eigenbetriebes erwachsen. Für das Freibad Herborn bestehen aufgrund des Sanierungsbedarfs Risiken für die generelle Betriebsbereitschaft der Anlage.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die Saison 2018 hat gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden.

Die steuerliche Abwicklung des Komplexes „körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen den Bäderbetrieben Herborn und den Stadtwerken Herborn GmbH wurde gerichtlich zu unseren Gunsten abgeschlossen. Mit dem

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Jahresabschluss 2017 erfolgte die buchhalterische und bilanzielle Abwicklung. Die Zahlungsströme berühren das Jahr 2018 .

Des Weiteren wurden im vergangenen Jahr Gewinne von den Stadtwerke Herborn an den Bäderbetrieb Herborn in Höhe von 12.905.872,55 Euro ausgeschüttet. Der Bäderbetrieb Herborn hat wiederum Gewinne in Höhe von 10.530.481,64 Euro an die Stadt Herborn ausgeschüttet.

Die Betriebsleitung rechnet für das Jahr 2019 mit einem Verlust i.H.v. rund Teuro 579. Aufgrund der guten Liquiditätslage sind jedoch keine Engpässe zu erwarten. Zukünftige Verluste sind durch die Stadt Herborn oder die Stadtwerke Herborn GmbH auszugleichen.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.

Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)
Josef Beli (Stadt Herborn)
Tom Amadé Diehl (Stadt Herborn)
Ralf Dobler (Stadt Herborn)
Dorothea Garotti (Stadt Herborn)
Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)
Jörg Menger (Stadt Herborn)
Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
Birgit Nickel (Stadt Herborn)
Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)
Lukas Winkler (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Jörg Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

a) Veranstaltungen

Eigene Veranstaltungen

Das Neujahrskonzert mit den Frankfurter Sinfonikern eröffnete am 15. Januar den Veranstaltungsreigen des Jahres. Der Vitos-Festsaal war ausverkauft, mehrere Besucher haben uns eindringlich darum gebeten, diese Veranstaltung dauerhaft zu erhalten und weitere Angebote in diesem Bereich zu schaffen.

Das 5. Leichtathletik-Sportfest am 12. Mai zeigte, dass vor allem im Weitsprung eine Weiterentwicklung möglich ist. Unter anderem wurde ein neuer Stadionrekord im Männer-Weitsprung erzielt. Am Ende des Jahres waren zudem zahlreiche Jahresbestleistungen einzelner Athleten in den Listen mit dem Vermerk „in Herborn erzielt“ zu finden.

Aufgrund der Bauarbeiten im Park wurde die Veranstaltung „Rock im Stadtpark“ 2018 nicht angeboten.

Mit der zweiten Auflage des „Stadtradelns“ vom 10.-30.6. waren wir zufrieden. 103 RadlerInnen, darunter zwei Mitglieder des Kommunalparlaments, haben insgesamt 29.672 km mit dem Fahrrad zurückgelegt. Dabei wurden 4.213 kg CO₂ vermieden und die 0,74-fache Länge des Äquators absolviert.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Das 37. Herborner Sommerfest am 28. Juli, erstmals unter der Regie des Stadtmarketings, bedeutete organisatorisches Neuland, das bis an die Belastungsgrenze forderte. Die Zusammenarbeit mit Wirten, Bands, Sicherheitsdiensten und nicht zuletzt dem Werbering, der uns entscheidend in Sachen Know-How, aber auch Manpower half, war sehr positiv. Es war ein friedliches Fest mit musikalischer Vielfalt und einer erfolgreichen Innovation, der Jungen Bühne im Park. Leider war das Fest aufgrund Regens und einer Unwetterwarnung zur „Weggezeit“ um 20.30 Uhr finanziell kein Erfolg. Ablauf und Organisation klappten jedoch reibungslos.

Im Rahmen des Open-Air-Kinos am 10. August im Stadtpark wurde „Dieses bescheuerte Herz“ gezeigt. Die Resonanz war mit knapp 600 Besuchern nahezu doppelt so hoch wie 2017.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen in der Außenwirkung ist das Kinderspektakel im Park, das diesmal am 26. August stattfand. Der Stadtpark platzte aus allen Nähten, es gab ein vielseitiges Angebot, das hervorragend angenommen wurde, denn: Wir verzeichneten den besten Besuch, seit es das Event gibt. Insgesamt ist dieser Tag eine tolle Werbung für die Stadt.

Auf dem Gelände des Johanneum-Gymnasiums war die GmbH Ausrichter des „Tags der Regionen“. Für Umsetzung und Organisation gab es von den Ausstellern, aber auch dem veranstaltenden Verein Lahn-Dill-Bergland viel Lob. Der Besucher-Zuspruch war ebenfalls sehr positiv.

Stadtmarketing als Mitveranstalter

Zum Brutzel-Sonntag am 8. April kamen wieder tausende Besucher bei bestem Herborner Wetter.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Ebenfalls top besucht: der Erdbeer-Sonntag am 3. Juni bei bestem „Ausgeh-Wetter“ .
Das 30. Weinfest vom 29. Juni bis 1. Juli im Stadtpark verzeichnete eine nochmals steigende Akzeptanz: Geschätzte 3.000 Besucher am Freitag, nur unwesentlich weniger waren es am Samstag. Die Altersstruktur hat sich an diesen beiden Tagen deutlich verjüngt. Als Konsequenz werden wir für 2019 den Donnerstag als zusätzlichen Tag hinzunehmen, jedoch als „Weinfest pur“ ohne musikalische Untermalung.

Auch der dritte Themensonntag des Jahres, der Kartoffel-Sonntag am 9. September, verzeichnete Topwetter und einen enormen Zulauf. Es gab vereinzelte Kritik, dass zu wenig „Kartoffeliges“ im Angebot war.

Stadtmarketing als Unterstützer

Der 1. Charity Walk & Run am 22. April war ein gut organisiertes Lauf-Event, das von den über 150 Teilnehmern gut angenommen wurde und einen stattlichen Erlös für die Lebenshilfe erbrachte.

Das Your-Beats-Festival am 17./18. Mai war das richtige Event am verkehrten Gelände (Festplatz in der Au). Hier wurde das Positivmarketing (ein Event für junge Leute und Fans der Musik) durch negative Begleitumstände (massive Lärmbelästigung) konterkariert.

Der Zirkus war in der Stadt, genauer gesagt vom 14.-18 Juni der größte deutsche – der Circus Krone. Es gab vereinzelte Proteste von Tierschützern im Vorfeld und vor den Vorstellungen. Insgesamt verlief alles ruhig. Zuschauer, aber auch das Circus-Team waren sehr zufrieden und begeistert und möchten gerne 2021 wiederkommen. Weitere Anfragen – etwa vom renommierten Zirkus Charles Knie – liegen vor. Hier muss zuvor jedoch das Parlament eine Grundsatzentscheidung treffen.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Das 6. Licher Wiesfest vom 12.-21. Oktober sollte das vorerst letzte seiner Art in Herborn sein. Das auf 2500 Plätze verkleinerte Zelt war nicht an allen Abenden ausverkauft, vor allem im Bereich der Boxen gab es einen Rückgang. Anfang Januar 2019 teilte die Firma Bill dann mit, kein Wiesfest mehr ausrichten zu wollen. Gespräche mit Stadt und Stadtmarketing hatten vorher keine Lösung gebracht, bzw. man hatte nicht das Gefühl, das Bill-Event echtes Interesse an einer Lösung gehabt hätte.

Der Martinimarkt am 11./12. November war wieder ein Besucher-Magnet. Der eigentliche Markttag war – wie immer – stark frequentiert. Aus Nah und Fern strömten die Menschen in die Stadt.

Eine ganz eigene, immer weiter behutsam entwickelte Erfolgsgeschichte schreibt der Weihnachtsmarktplatz, der diesmal zwischen dem 26.11. und 30.12. stattfand. Zahlreiche Menschen aus dem gesamten Kreisgebiet treffen sich abends am Pagodenzelt. Die Anziehungskraft des Weihnachtsspiels war ungebrochen, auch eine Verdopplung der Lose auf 100.000 mit zwei Pkw als Hauptgewinn verhinderte es nicht, dass die Lose wieder fast ausverkauft waren. Von der GmbH wurde an zwei Samstagen ein Musikprogramm mit initiiert, unter anderem spielte die Band „Eve“ unplugged auf dem Marktplatz. Ab 2019 wird es dann den plastikfreien Weihnachtsmarktplatz geben.

b) Verbände und Destinationen

Vertreter des Stadtmarketings nahmen an Sitzungen des Westerwaldsteigs und der Destination Lahn-Dill-Bergland teil. Auch bei der Deutschen Fachwerkstraße sind wir vertreten, dort sogar durch Bürgermeister Hans Benner und den Kollegen Michael Menk im Vorstand.

Die Pflege der Rad- und Wanderwege ging auch im vergangenen Jahr weiter. Zudem gab es Gespräche mit LDB über die neue Entwicklung von Mountainbike-Strecken.

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



Der Hessentags-Wanderweg wird 2019 eine Tour der neuen Spazierwege-Serie „Kleine Wälder“. Das bietet gute Vermarktungschancen.

Der Verein Lahn-Dill-Bergland lässt aktuell eine Machbarkeitsstudie zum Thema Mountainbike/Radfahren erstellen. Herborn wird mit eigens gebauten Trails ein „Leuchtturmprojekt“ bilden. Die GmbH ist zu diesem Zweck Teil eines „Runden Tisches“ zwischen Naturschützern, Jägern, Radfahrern und Verwaltung. Eine Umsetzung soll Ende 2019/Anfang 2020 erfolgen.

c) Tourismus

Die Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes (hier werden nur Unterkünfte ab 9 Betten erfasst; Ferienwohnungen, Privatzimmer und Appartements sind nicht enthalten) weisen für 2018 in Herborn 50.206 Übernachtungen aus. 2017 waren es 53.763. Die Zahlen für Dillenburg betragen 19.398 (Vorjahr: 21.503), in Haiger waren es 22.926 (17.744 in 2017). Im eigentlich schwachen Monat Januar hatten wir 2019 bereits schon wieder über 3000 Übernachtungen zu verzeichnen. Grundsätzlich bilden allerdings Übernachtungen der Geschäftskunden den größten Teil

Dazu kommen noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), muss man eine Hochrechnung anstellen. Wir haben die so zur Verfügung stehenden rund 170 zusätzlichen Betten an 150 Tagen als belegt angesehen. Somit kommt man auf ca. 25.000 weitere Übernachtungen und insgesamt auf eine Übernachtungszahl von fast 75.000.

Mit dem Besuch der Tourismus-Messe Koblenz, der Messe Wissen, des Tourismustages in Hachenburg sowie beim Tag der Regionen haben wir Werbung für unsere Stadt machen können und viele gute Kontakte geknüpft. Einige Busunternehmen haben Herborn neu ins Programm aufgenommen.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Herborn kann mit seinen Stadtführungen, aber auch und vor allem mit den kompetenten Stadtführern punkten. Da das Team sich etwas vergrößert hat, sind mittlerweile 14 Gästeführer unterwegs. Eine weitere Gästeführerin wird in 2019 starten. Ex-Stadtarchivar Rüdiger Störkel bildet die Gruppe weiter fort, der nächste Termin ist Anfang Juni.

2018 gab es 237 Stadtführungen (klassisch, Lichterglanz und Kinder) sorgen bei durchschnittlich 15 Teilnehmern für über 3.500 Interessenten an der Stadtgeschichte. Dazu kamen 2018 vier Sagenführungen (118 Teilnehmer), drei Fastebrezel-Dunge-Touren (75), fünf Anekdoten-Führungen (75), zwei zum Thema Frauenleben (42), zwei Fachwerk-Spezialführungen (30), vier sprichwörtliche Führungen (60), vier Hohe-Schule-Themenführungen (60), eine Napoleon-Führung (10) sowie je eine kulinarische (20) und eine Stadtmauer-Führung (20). Mit diesen 27 Themenführungen haben wir weitere ca. 510 Teilnehmer (Schätzzahlen) erreicht, dazu kamen die offenen klassischen Termine zwischen Mai und Oktober (5 Termine, ca. 75 Teilnehmer), so dass wir insgesamt auf über 4.000 Interessenten an unseren insgesamt 269 Führungen kamen.

Für 2019 zeichnet sich eine stärkere Nachfrage ab. Die neuen Mundart-Führungen werden häufig gebucht, ganz neu sind die Kirchenführung und der Rundgang auf den Spuren jüdischen Lebens. Schon vor Jahresmitte sind fünf Frauenleben-Touren gebucht worden (Vorjahr gesamt 2). Auch die anderen Touren sind gut gebucht. Die erste offene Stadtführung war mit 18 Teilnehmern auch zufriedenstellend frequentiert. Insgesamt dürfte das Jahresergebnis in 2019 höher ausfallen. Aktuell sind bereits 115 Gruppen fest gebucht.

Auf eine mögliche Umgestaltung des Wohnmobilstellplatzes am Schießplatz müssen wir aufgrund der Haushaltslage weiter warten. Hier wäre jedoch erhöhter Handlungsbedarf, da die Stellplätze touristisch nur schwer zu vermarkten sind und dem sonstigen Flair unserer Stadt nicht entsprechen.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



d) Innenstadt

Wir unterstützen nach wie vor das Projekt „Nette Toilette“ mit mehr als zehn Gastronomen, die dabei sind. Sie erkennt man am entsprechenden roten Aufkleber. Das Thema „Sauberkeit in der Stadt“ bleibt ein dauerhaftes, manchmal dauern gewisse Prozesse sehr lange. Der Einsatz von bezahlten Hilfskräften würde sicher den Bauhof entlasten.

In die Planungen für die Neugestaltung des Stadtparks war das Stadtmarketing eingebunden, allerdings konnten leider nicht alle Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden.

e) Internes

Unser zweites Jahr im Herborner Bahnhof hat uns hier etabliert. Die Besucherfrequenz ist weiter gestiegen, allerdings müssen wir immer noch an unserer Wahrnehmung arbeiten. Ob der Wochenenddienst aufrechterhalten oder wieder ins Rathaus verlagert werden soll, werden wir nach der Saison 2019 entscheiden, da die Nachfrage vor allem sonntags überschaubar ist.

Was 2016 bereits begonnen wurde, hat sich auch 2018 fortgesetzt: Das Erscheinungsbild der GmbH auf Flyern und Broschüren wird weiter modernisiert und vereinheitlicht, so dass es dem CI entspricht. Neu hinzugekommen ist ein Bildband unter dem Motto „Herborn bildschön“ (in dem die Fotofreunde Herborn für die meisten Aufnahmen verantwortlich waren) sowie eine Neubürgerbroschüre in Zusammenarbeit mit dem BVB-Verlag, der uns zudem noch eine kostenlose App gestaltet hat. Dieser Weg ist ein kontinuierlicher, denn weitere Materialien werden folgen.

Nachdem wir zudem auch 2018 einen Anhänger mit Menschenkicker und Spielmobil mit Hüpfburg vermarktet haben, wird es 2019 keine vom Stadtmarketing in Auftrag gegebene oder begleitete Akquise von Anzeigenkunden geben.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Vielfältige Verkaufsprodukte, von der Herborn-Kolter über Tassen bis hin zu Magneten und Gläsern, haben wir dauerhaft im Angebot. Im Feld der Streu- und Werbeartikel haben die Reaktionen auf unsere Messe-Auftritte gezeigt, dass wir mit diversen Produkten wie Labello-Stiften oder Blumensamen mit Herborn-Logo nachhaltig in Erinnerung bleiben.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2018 T€ 108 nach T€ 62 im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 1 getätigt (Vorjahr T€ 34). Die Abschreibungen betragen T€ 16.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 450 geleistet.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich um T€ 14 erhöht. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 27,5 % (Vorjahr 29,6 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 72,5 % (Vorjahr 70,4 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen T€ 162 (43,2 %), im Vorjahr T€ 52 (13,0 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 5,5 % (Vorjahr: 10,1 %), die Rückstellungen von 4,0 % (Vorjahr: 4,8 %) und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten 1,6 % (Vorjahr 1,8 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 88,8 % (Vorjahr 83,5 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das Betriebsergebnis T€ -450 und verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 17.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögenslage der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I des Jahresabschlusses beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	103	27,5	118	29,6	-15	-12,7
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	2,4	6	1,5	3	50,0
Zuschüssen	0	0,0	2	0,5	-2	-100,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	99	26,4	212	53,1	-113	-53,3
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,5	1	0,3	1	100,0
Liquide Mittel	162	43,2	52	13,0	110	211,5
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	8	2,0	-8	-100,0
	272	72,5	281	70,4	-9	-3,2
	375	100,0	399	100,0	-24	-6,0
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25	6,7	25	6,3	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	820,5	3.077	771,2	0	0,0
Verlustvortrag	-2.769	-738,4	-2.769	-694,0	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	333	88,8	333	83,5	0	0,0
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	15	4,0	19	4,8	-4	-21,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5	1,3	21	5,3	-16	-76,2
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	0	0,0	2	0,5	-2	-100,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11	2,9	13	3,3	-2	-15,4
Sonstige Verbindlichkeiten	5	1,3	4	1,0	1	25,0
Rechnungsabgrenzungsposten	6	1,6	7	1,8	-1	-14,3
	42	11,2	66	16,5	-24	-36,4
	375	100,0	399	100,0	-24	-6,0

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folgt dar:

	2018		2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	108	100,0	62	100,0	46	74,2
Gesamtleistung	108	100,0	62	100,0	46	74,2
Sonstige betriebliche Erträge	482	446,3	449	724,2	33	7,3
Materialaufwand	15	13,9	10	16,1	5	50,0
Rohergebnis	575	532,4	501	808,1	74	14,8
Personalaufwand	210	194,4	196	316,1	14	7,1
Abschreibungen	16	14,8	14	22,6	2	14,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	348	322,2	291	469,4	57	19,6
	574	531,5	501	808,1	73	14,6
Betriebsergebnis	1	0,9	0	0,0	1	0,0
Steuern	1	0,9	0	0,0	1	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk weiterhin auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Der Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergland-Pfad) hilft, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die stabilen Übernachtungszahlen belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltende

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor.

Die äußerst gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und des Weihnachtsmarktplatzes. Attraktivitätssteigerungen in der Innenstadt zu erreichen ist ein wichtiges Ziel, was unter anderem durch unser Engagement in der Frühjahrsbepflanzung, bei der Weiterentwicklung der Weihnachtsangebote sowie mittelfristig durch die Verbesserung des W-LAN-Angebots erreicht werden soll.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen. Allerdings sind wir seit 2016 dabei, die Einnahmeseite kontinuierlich zu verbessern. Durch konsequentes In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen, eine Steigerung der Ticketerlöse (auch in Form von Provisionen als Dienstleister, besonders zu nennen ist hier das Schüler-Ticket) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier Verbesserungen eingetreten. Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2019 mit einem Fehlbetrag von T€ 469, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen.

2019 –Was war bislang, und was kommt noch?

Nach einem insgesamt sehr erfolgreichen, wenn auch diesmal leider oftmals feuchten Weihnachtsmarkt 2018, der letztmals mit Plastikbechern und –geschirr stattgefunden hat und den die Stadtmarketing GmbH unter anderem an zwei Samstagen durch musikalische Programmbeiträge unterstützt hat, stand im Januar das Neujahrskonzert an. Im ausverkauften Vitos-Festsaal gastierten die stark verjüngten Smetana-Philharmoniker aus Prag. Erneut war das Feedback der Besucher, dass man für die Freunde dieser Musik viel mehr Angebote schaffen

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



müsste. Das überlegen wir für 2020. Dann werden zum Neujahrskonzert die Frankfurter Sinfoniker nach Herborn kommen, 2021 ist das Landesjugendsinfonieorchester Hessen verpflichtet.

Messe-Besuche bei der Touristik-Messe Koblenz (16./17. Februar) sowie der Aktiv-Messe „Erlebnis-Natur“ am 31. März in Wissen haben die Stadt bekannter gemacht. Gerade Wissen ermöglicht dabei zahlreiche gute Kontakte. Der Schwerpunkt wird auch künftig auf regionalen Messen liegen.

Der 8. Brutzel-Sonntag am 7. April lockte bei ordentlich fröhlichem Wetter erneut tausende Besucher in die Stadt. Als Unterstützer trat das Stadtmarketing beim 2. Charity Walk & Run in Herborn auf, der am 14. April von der Ahmadiyya Muslim Jugendorganisation als Benefizlauf für die Lebenshilfe organisiert wurde und auf eine tolle Resonanz stieß.

Zwei neue Meetingrekorde erlebte das 6. Herborner Sparkassen-Sportfest am 10. Mai im Rehberg-Stadion, das die besten deutschen Weitspringer aller Altersklassen in unsere Stadt lockte.

Was steht 2019 sonst noch an?

Die neue Serie ParkLeben, bei der wir an vier Wochenenden den Stadtpark bespielen. Den Auftakt macht vom 17.-19. Mai ein Edel-Streetfood-Festival mit hochwertigem Essensangebot und dezenter Live-Musik. Am 24. Mai spielt die Band „Side of Soul“ beim Event „SoulPark“, der 31. Mai gehört den „Local Heros“ (dort ist die heimische Cover-Band „Eve“ dabei), während am 8. Juni unser Event „Rock im Stadtpark“ mit den Bands „PromQueens“, „Bigfoot“ und „Bourbon Room“ stattfindet. Diese Reihe veranstalten wir zusammen mit der Agentur Krönchen Events aus Siegen, die u.a. auch „Freitags in Haiger“ organisieren. Das Konzept mit einem Festival-Becher wird auch in Herborn übernommen. Vorteil für die GmbH: Wir

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



schaffen „Leben“ im Park, ohne, dass wir dafür erhöhte Beträge aufwenden müssten.

Der 14. Erdbeer-Sonntag soll am 2. Juni wieder zahlreiche Besucher in die Stadt locken.

Das 31. Herborner Weinfest vom 27.-30. Juni: Auf Wunsch vieler Besucher, aber auch der Winzer wird das Fest bereits am Donnerstag eröffnet – allerdings ohne Musik-Bespaßung (einfach nur Wein genießen und gesellig Beisammensein). Am 28. Juni spielt Dirk Kessler, am 29. Juni das „Duo Taboo“ und am 30. Juni die „Egerländer 6“ sowie Gerfried Jung. Grundsätzlich wird die Musik leiser sein und auch früher beendet sein. Zudem gibt es Änderungen in der Gastronomie. Auch hier reagieren wir auf die Erfahrungen der letzten Jahre.

Die nächste Bürgerfahrt nach Ilawa findet vom 20.-28. Juli statt und verzeichnet mit über 40 Mitreisenden eine Rekordbeteiligung.

Das 38. Herborner Sommerfest am 27. Juli: Wir haben die Anzahl der Bühnen von 10 auf 7 reduziert. Folgende Locations und Bands sind dabei: Marktplatz (Backenfutter + Captain Dance -> Schwerpunkt 90er Jahre), Kornmarkt (Deutschrockmafia -> Der Name ist Programm), Parkplatz Schmalter Weg (Mission:2Party), Holzmarkt (Tallica + Queen May Rock -> Tribute-Bands), Linde (Eine Band namens Wanda + New Jersey -> Cover und Bon-Jovi-Tribute), Hintersand (Brand New Day + OnLine -> Bryan-Adams-Tribute und Cover), Stadtpark (Impäct, Emery Board, Kyles Tolone, PromQueens -> Junge Bühne von Wavesound und dem Haus der Jugend). Wir werden den Eintritt gegenüber dem Vorjahr senken (einer der Hauptkritikpunkte). Es wird einige Verbesserungen gegenüber 2018 geben (neue Homepage, früheres Sicherheitskonzept, bessere Pläne etc., Metal-Abend am Freitag im Stadtpark vorgeschaltet). Natürlich hoffen wir auch auf deutlich besseres Wetter.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Im Stadtpark wird am 9. August ein Film im Open-Air-Sommerkino zu sehen sein, ehe dort am 26. August das „Kinderspektakel“ angeboten wird.

Im Zeichen der Knolle steht Herborn am 9. September im Rahmen des Kartoffel-Sonntags. Es folgen der Martinimarkt am 11./12. November und der Weihnachtsmarktplatz vom 25.11.-30.12.

Intern geht Auffrischung und Modernisierung unseres Informationsmaterials weiter. Außerdem werden wir zeitnah einen Beauftragten für das touristische Rad- und Wanderwegenetz installieren, der uns hilft, dieses auf bestmöglichem Stand zu halten.

Perspektiven 2020

Nach wie vor ist die Weiterentwicklung des Sommerfests hin zu einem zweitägigen Stadtfest ein Thema. Wir werden nach den Erfahrungen 2019 Bilanz ziehen und Ideen entwickeln.

Im Blick haben wir weiterhin ein Open-Air-Festival auf dem Festplatz. Wir bleiben weiterhin auf der Suche nach Kontakten, aus denen sich hoffentlich etwas Neues entwickelt.

„ParkLeben“ hieß nicht nur die Serie, die wir dieses Jahr gestartet haben. Es ist auch der Auftrag, den wir für das Gelände weiter umsetzen wollen. Generell sind wir weiter auf der Suche nach neuen Veranstaltungsformaten und werden versuchen, dort auch die Bewohner mehr einzubinden.

Auf dem Tourismussektor pflegen wir die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen und werden zudem versuchen, die verschiedenen handelnden Gruppen der Stadt näher zusammenzubringen.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Ziel muss es sein, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge sollen auch weiterhin dazu dienen, die touristische Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist als Ansprechpartner geschätzt, wobei es vieler Anstrengungen bedarf den positiven „status quo“ zu erhalten. Ein Selbstläufer ist die Attraktivität Herborns nicht. Nach wie vor gilt für viele: In der Nachbarschaft arbeitet man gerne, in Herborn lebt man.

Risiken für die künftige Entwicklung der GmbH erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen (deutliche Einnahmesteigerungen seit 2016) voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Tierpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09.02.2017 wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand)

125 Stimmen

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Tierpark Herborn GmbH setzt sich zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Herr Bürgermeister Hans Benner, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)

Frau Julia Claas (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e. V.)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Arno Fiehl (Tierpark Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Tierpark Herborn GmbH kann für das abgelaufene Geschäftsjahr 2018 erneut eine positive Geschäftsentwicklung verzeichnen. Trotz des zu heißen Sommers sanken die Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr nur um etwa 800 Personen auf 40.437 Besucher.

In den Monaten April und Mai war der Besucherzuspruch überdurchschnittlich gut. Ab Juni stiegen die Temperaturen und abgesehen von einigen Gewittern blieb es den ganzen Sommer trocken und heiß. Was für die Schwimmbäder guten Zulauf bedeutete wirkte sich auf die Besucherzahlen im Tierpark negativ aus, so dass die Sommermonate mit nur 15.000 Besuchern unterdurchschnittlich waren. Ein sehr guter Herbst mit mildem Wetter bis Dezember rettete allerdings die Bilanz. Am Ende des Jahres konnten wir die im Wirtschaftsplan angepeilten 40.000 Besucher also dennoch begrüßen.

Obwohl weniger Besucher auch weniger finanziellen Ertrag bedeuten (Eintrittsgelder, Souvenirverkauf, Speisen und Getränke), konnten die Erträge vor allem durch vermehrten Tierfutterverkauf und bessere Kundenbindung bei den Tierpatenschaften, auf gleichem Niveau gehalten werden. Da die zu erwartenden Ausgaben vor allem durch gestiegene Personalkosten und Preissteigerungen auf 22.500 € geschätzt wurden, gab es eine entsprechende Betriebskostenzuschusserhöhung seitens der Stadt um 22.500 €. Die Erträge lagen dementsprechend über denen des Vorjahres bei 544 T€ (2017: 521 T€).

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Zusätzliche Kosten entstanden durch Schaffung einer weiteren Auszubildendenstelle, die aus 2016 nachgeholte Erhöhung der Entgelte gemäß der TVÖD Vereinbarung um 2,35 % (erst die zweite Erhöhung innerhalb der letzten 10 Jahre), sowie durch gestiegene Preise bei den Futtermitteln und den Verwaltungskostenbeiträgen der Stadt Herborn und der Müllentsorgung.

U. a. dadurch lagen die Aufwendungen in 2018 bei insgesamt 534 T€ (Vorjahr: 529 T€). Da an anderer Stelle gespart werden konnte (u.a. Werbemittel, Bauunterhaltung, Strom) ergibt sich dennoch ein Jahresüberschuss von 10 T€.

Bei den aktivierten Eigenleistungen konnte ein Betrag von 18 T€ erzielt werden (Vorjahr: 26 T€). Erfreuliche Nachzuchterfolge hatten wir u.a. bei den Bernierenten, Balistaren, Weißstörchen, Lizztaffen und Mikroschweinen. Aber wie schon des Öfteren erwähnt, nimmt die Bedeutung des Marktwertes von Tieren für die Zoologischen Gärten mehr und mehr ab. Mittlerweile werden die Tiere im Rahmen eines offenen Tiertausches abgegeben, was aus Sicht des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen ist. Die Differenz zum Vorjahr ergibt sich vor allem aus der fehlenden Nachzucht bei den Flamingos in 2018. Dass dort jedes Jahr gebrütet wird ist nicht selbstverständlich, in vielen Zoos klappt die Zucht nur selten.

Im November wurde mit der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen für das bestehende Eingangsgebäude und die zukünftigen Gebäude im Erweiterungsgelände begonnen und in 2019 abgeschlossen.

Die Gesamtumsatzerlöse inkl. der aktivierten Eigenleistung betragen im Geschäftsjahr 2018 304 T€ (Vorjahr: 306 T€). Es wurden im Geschäftsjahr Investitionen (ohne aktivierte Eigenleistungen) in Höhe von 165,3 T€ getätigt (2017: 146,3 T€). In 2018 betragen die Abschreibungen (ohne Abgänge Tierbestand) 37 T€ (Vorjahr: 32 T€).

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter Einlagen (Unterhaltskostenzuschüsse) von 192 T€ geleistet (Vorjahr: 170 T€). Das entspricht einer Eigenwirtschaftlichkeit von etwa 64 %.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 19 T€ auf 329 T€ gestiegen. Durch eine neugeschaffene Ausbildungsstelle zum Zootierpfleger und die nachgeholte TVÖD Erhöhung ist der Anstieg nachvollziehbar.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Nachdem der neue Außenzaun auch das Erweiterungsgelände umschließt und die Ver- und Entsorgungsleitungen für das bestehende Eingangsgebäude und die künftig geplanten Häuser im Erweiterungsgelände verlegt wurden, wurde im Herbst 2018 damit begonnen, die neuen Papageienanlagen durch ein zooerfahrenes Planungsbüro entwerfen zu lassen. In 2019 soll die Planung abgeschlossen werden, um dann Fördergelder und Sponsoren für den Bau der Anlagen einwerben zu können.

Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet nach wie vor das pädagogische Konzept des Tierparks. Hier ist der Herborner Tierpark seit jeher vorbildlich und im Vergleich zu vielen anderen zoologischen Einrichtungen ähnlicher Größe überdurchschnittlich engagiert. Die angebotenen Führungen für Schulklassen, Kindergarten-Gruppen und Kindergeburtstage sind sehr gefragt und die dreimal täglich stattfindenden kommentierten Fütterungen finden guten Anklang bei den Besuchern.

Seit dem Sommer 2018 hat der Park als Ausbildungsbetrieb für Zootierpfleger erstmals drei Auszubildende. Einer davon wurde zunächst über eine Einstiegsqualifizierungsmaßnahme durch das Jobcenter finanziert und in 2019 als Azubi übernommen, da die Auszubildende im dritten Lehrjahr im Sommer nach bestandener Prüfung ausscheiden wird.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Das Jahr 2019 beginnt mit gutem Besucherzuspruch und gerade die Aktionstage finden ungemein guten Zuspruch. So konnten am Familientag Ende Mai rekordverdächtige 1538 Besucher begrüßt werden. Obwohl noch immer keine neuen Gehege gebaut werden konnten, da die Investitionen bislang nur der Infrastruktur galten, ist der Park nach wie vor für die Menschen in der Region attraktiv. Eine kleine Fläche von 0,95 ha dauerhaft interessant zu halten, bedarf einiger Anstrengungen, die aber sichtbar zum Erfolg führen.

Für das Jahr 2019 erwartet die Geschäftsführung ein ausgeglichenes Ergebnis.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2018 TEuro	2017 TEuro	Veränderung 2018 – 2017 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	745	615	130
Umlaufvermögen	225	135	90
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	970	750	220
Passiva			
Eigenkapital	433	423	10
Sonderposten Investitionszuschüsse	427	281	146
Rückstellungen	8	8	0
Verbindlichkeiten	98	34	64
Rechnungsabgrenzungsposten	4	4	2
Bilanzsumme	970	750	220

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Gewinn- u. Verlustrechnung	2018 TEuro	2017 TEuro	Veränderung 2018 – 2017 TEuro
Umsatzerlöse	286	280	6
+ andere aktivierte Eigenleistung	18	26	-8
+ sonstige betriebliche Erträge	240	215	25
- Materialaufwand	62	57	5
- Personalaufwand	329	310	19
- Abschreibungen	37	32	5
- sonst. betr. Aufwendungen	106	130	-24
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10	-8	18
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	10	-8	18

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

Beteiligungsbericht 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Markus Winkel
- Jörg Menger

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



-
- Elisabeth Kickner
 - Thomas K. Herrmann
 - Reiner Hühne
 - Werner Kessler
 - Jens Niesmann
 - Dr. Wilhelm Sbresny
 - Günther Reeh

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse verringerten sich im Geschäftsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 345,35 TEuro auf 24.908,29 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 10.499,69 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 3.494,50 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.767,33 TEuro. Dieses liegt um 4.341,60 TEuro unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 2.893,72 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern und dem Aufwand Gewinnabführung bleibt ein Gewinn von 3.050,76 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2018 TEuro	2017 TEuro	Veränderung 2018 – 2017 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	24.703,09	23.886,48	816,61
Umlaufvermögen	4.624,47	18.406,15	-13.781,68
Rechnungsabgrenzungsposten	25,64	29,22	-3,58
Bilanzsumme	29.353,20	42.321,85	-12.968,65
Passiva			
Eigenkapital	23.132,39	32.682,94	-9.550,55
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	12,05	19,41	-7,36
empfangene Ertragszuschüsse	42,27	83,03	-40,76
Rückstellungen	2.121,54	1.776,39	345,15
Verbindlichkeiten	4.044,95	7.760,08	-3.715,13
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	29.353,20	42.321,85	-12.968,65

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



	2018 TEuro	2017 TEuro	Veränderung 2018 – 2017 TEuro
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	24.908,29	25.253,64	-345,35
+ andere aktivierte Eigenleistungen	239,21	241,24	-2,03
+ sonstige betriebliche Erträge	835,83	313,21	522,62
- Materialaufwand	15.483,64	15.595,39	-111,75
Rohergebnis	10.499,69	10.212,70	286,99
- Personalaufwand	3.513,88	3.333,74	180,14
- Abschreibungen	1.983,37	1.965,37	18,00
- sonst. betr. Aufwendungen	1.507,94	1.704,43	-196,50
Betriebsergebnis	3.494,50	3.209,16	285,35
+ Finanzerträge	272,97	4.915,31	-4.642,40
- Finanzaufwand	0,10	15,54	15,45
Finanzergebnis	272,87	4.899,77	-4.626,95
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.767,33	8.108,93	-4.341,60
- EE-Steuern	873,61	-7.611,91	8.485,52
Ergebnis nach Steuern	2.893,72	15.720,84	-12.827,12
- sonstige Steuern	26,87	25,91	0,96
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	183,91	9.501,34	-9.317,43
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0	0	0,00
Jahresergebnis	3.050,76	6.193,59	-3.142,83

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

Anlagen

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 HGO – Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. 4§ 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 HGO – Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a HGO – Anzeige

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

Beteiligungsbericht 2019

für das Wirtschaftsjahr 2018



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39

35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Finanzen, Kasse und Steuern

Tel.: 02772/708-246

E-Mail: finanzen@herborn.de